

# Richtlinie zur Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin



## **Bildquelle**

Das Titelbild „Sei wie du bist“ wurde durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Amt Temnitz (Jugendclub Katerbow und Frankendorf) im November 2021 zur Verfügung gestellt.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
<b>1. Grundlagen und Ziele.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Fördervoraussetzung.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Verfahrensgrundsätze.....</b>	<b>7</b>
3.1 Antragstellung.....	7
3.2 Bewilligung.....	9
3.3 Auszahlung der Mittel .....	10
3.4 Verwendungsnachweis .....	10
3.5 Erstattung, Widerruf der Zuwendung, Verzinsung .....	12
<b>4. Förderbereiche .....</b>	<b>13</b>
4.1. Förderbereich I - Projektförderung und Großprojekte .....	14
4.2. Förderbereich II - Geringfügige Werterhaltungs- und In- standhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien.....	15
4.3. Förderbereich III - Ehrenamtlichkeit.....	16
4.4. Förderbereich IV - Bewirtschaftungskosten .....	17
4.5. Förderbereich V – Förderung von Sachkosten zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes der eingesetzten Fachkräfte (Trägerbudget).....	18
4.6. Förderbereich VI – Förderung der Mobilität .....	21
<b>5. Inkrafttreten .....</b>	<b>22</b>

## 1. Grundlagen und Ziele

In den vergangenen Jahren wurde die Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Jugendförderung kontinuierlich weiterentwickelt. Angebote, Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden durch die Sachkostenbezuschung auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie gefördert.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern zu lassen. Speziell finden hier §§ 1, 8, 9, 11 bis 14 des SGB VIII Anwendung.

Demnach sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Darüber hinaus sollen sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden (§ 11 SGB VIII).

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern (§ 13 SGB VIII).

Ebenso sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden. Diese Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Erziehungsberechtigte sollen besser befähigt werden, ihre Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 SGB VIII).

Zu diesem Zweck unterstützt der Landkreis zielgerichtet Angebote, Maßnahmen und Projekte der Jugendförderung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf Grundlage der §§ 3, 4, 11-14 und 74 SGB VIII, die unter Beteiligung der Trägerschaft der freien Jugendhilfe sowie der Mitbestimmung und Mitgestaltung der jungen Menschen realisiert werden (§ 75 SGB VIII). Die Förderung der Jugendverbände findet nach § 12 SGB VIII ebenfalls Berücksichtigung.

Seit 2015 steht den Kommunen zur eigenverantwortlichen Verwaltung ein Budget zur Umsetzung der Jugendförderung (§§ 11 bis 14 SGB VIII) zur Verfügung. Die Richtlinie zur Jugendförderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bildet die Arbeitsgrundlage der Kommunen im Rahmen der Umsetzung der sozialräumlichen Budgetierung. Im Mittelpunkt steht der bedarfsorientierte Einsatz von Ressourcen.

Im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses in 2021 wurden Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern, Trägervertreter: innen und Vertreter: innen der Kommunen zur inhaltlichen Ausrichtung der Richtlinie beteiligt. Die unterschiedlichen Bedarfe und Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung der Richtlinie berücksichtigt.

Um ein Feedback über die Richtlinie zur Jugendförderung zu erhalten, hat das Fachamt im September 2022 die Mitwirkenden in der Jugendförderung gebeten, an einer kurzen Onlineumfrage anonym teilzunehmen. Die Umfrage wurde durch das Fachamt ausgewertet und die Ergebnisse bekannt gegeben. Darüber hinaus wurde durch die AG Jugendförderung, vertreten durch die Träger der Jugendhilfe, ein Antrag zur Anpassung der Richtlinie aufgrund der aktuellen politischen Problemlage und der daraus resultierenden Kostensteigerung gestellt.

Die in dieser Richtlinie beschriebenen Förderinhalte sollen in erster Linie die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des § 7 SGB VIII des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Alter zwischen 6 bis unter 27 Jahren direkt erreichen. Die finanzielle Beteiligung der Jugendförderung an den Bewirtschaftungskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendräumen (FB IV) sowie die Finanzierung von Sachkosten zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes und der Fahrkosten der eingesetzten Fachkräfte (FB V) werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sollen jedoch einen nachrangigen Stellenwert gegenüber den Förderbereichen I bis III haben.

Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach den Bedarfen der Zielgruppe und dem aktuell gültigen Jugendförderplan mit den kommunalen und landkreisweiten Schwerpunktthemen.

Die Richtlinie beschreibt neben den Grundlagen und Zielen auch die Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze sowie die möglichen Förderbereiche im Rahmen der Jugendförderung.

## 2. Fördervoraussetzung

Gefördert werden Angebote, Maßnahmen und Projekte, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 bis unter 27 Jahren richten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben. Die grundsätzliche Offenheit der Angebote muss gegeben sein. Offenheit im Schulkontext setzt voraus, dass durch das Angebot Schüler: innen aus mindestens zwei Klassenstufen erreicht werden. Ziel ist es, den jungen Menschen die Befähigung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Handeln in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens zu vermitteln und zu stärken.

Die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bildet der § 8 Absatz 1 SGB VIII. Demzufolge sind Kinder und Jugendliche (...) an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Im Rahmen der Richtlinie betrifft das vor allem die Förderbereiche I und II.

Die durch den Landkreis geförderten Angebote der Jugendförderung sowie des Kinder- und Jugendschutzes richten sich nach den beschriebenen Förderbereichen dieser Richtlinie in Verbindung mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen sowie den Förderbestimmungen. Darüber hinaus bildet der aktuell gültige Jugendförderplan eine wesentliche Grundlage zur inhaltlichen Ausrichtung der Angebote.

Gefördert werden öffentliche Träger (Städte, Ämter und Gemeinden), anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und Jugendgruppen gemäß § 75 SGB VIII. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Antragsstellung für eingetragene Vereine sowie Gruppen und Privatpersonen, die im Interesse von Kindern und Jugendlichen handeln und als Sprachrohr die Vermittlerposition einnehmen. Eine Überprüfung der Antragsstellenden erfolgt über die zuständige Kommune.

Bei einer erstmaligen Antragstellung sind durch die Trägerschaft folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Satzung des Vereins / Gesellschaftervertrag;
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt;
- Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Alle (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) tätigen Personen in der Jugendförderung müssen die Voraussetzungen gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) erfüllen. Alle Antragstellenden, die mit der Zielgruppe arbeiten, haben sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, das erweiterte Führungszeugnis der Fachkraft vorlegen zu lassen.

### 3. Verfahrensgrundsätze

Zuwendungsgeber können sowohl der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als auch die Kommunen sein, die durch die jeweilige Vereinbarung das Sozialraumbudget in der Jugendförderung umsetzen. Die Kommune entscheidet, je nach Antragslage und Förderschwerpunkten über eine Festbetrags- oder Anteilfinanzierung.

Für alle Anträge und Verwendungsnachweise mit den dazugehörigen Anlagen sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese sind bei der jeweiligen Kommune und auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.

#### 3.1 Antragstellung

Die Anträge mit den dazugehörigen Anlagen sind bei dem zuständigen Zuwendungsgeber zu stellen, in deren Kommune das Projekt durchgeführt werden soll.

Es liegt in der Entscheidung des Antragstellers, ob er Einzelmaßnahmen oder mehrere Maßnahmen als Sammelantrag bei dem jeweiligen Zuwendungsgeber beantragt. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Andere Fristen können durch den Zuwendungsgeber festgelegt werden.

Der Zuwendungsgeber orientiert sich bei der Prüfung und Beratung an:

- den Grundsätzen der Jugendförderung (Konzept zur Umsetzung der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin);
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens;
- an der Beteiligung der Zielgruppe;
- der Jugendhilfeplanung, insbesondere den für den Sozialraum ausgewiesenen Bedarfen;
- dem aktuellen Jugendförderplan.

Die Anträge haben alle notwendigen Angaben zu enthalten und sind vollständig auszufüllen. Nachreichungen oder Ergänzungen müssen auf Verlangen des Zuwendungsgebers erfolgen. Im Fall der Versäumnis, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Antrag zurückzuweisen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung kann nur von dem Zuwendungsgeber getroffen werden.

zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. Die förderfähige Wegstreckenentschädigung beträgt **maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer**, höchstens jedoch 130,00 Euro für eine Tagesfahrt. Die Förderfähigkeit von Fahrkosten ist ab einer Wegstrecke von 3 Kilometern gegeben;
- Honorare sind gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBS) über einen Honorarvertrag zu vereinbaren und gelten erst dann als zuwendungsfähig;
- Programmkosten, d. h. alle notwendigen Materialien und Hilfsmittel für die Projektumsetzung;
- Übernachtung und / oder Verpflegung, sofern diese Inhalt des Projektes sind und in der Projektbeschreibung beschrieben werden;
- einmalige projektbezogene Mietkosten für Sachgegenstände (z. B. Zelt, Licht- und Musikanlage);
- Werbekosten.

**Im Rahmen der Richtlinie sind alle mit dem Projekt zusammenhängenden Sachkosten förderfähig.**

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung
- Einzelansätze **ab** einem Gesamtbetrag in Höhe von 150,00 Euro sind mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen, Ausnahme bildet Förderbereich V;
- Vorlage von 2 Kostenangeboten **ab** einem Anschaffungswert von 150,00 Euro netto;
- Aufschlüsselung der Honorare, wenn dies dem Zuwendungsempfänger bereits bekannt ist
- Verträge (z. B. Arbeits-, Nebentätigkeit-, Ehrenamts-, Mietverträge), wenn diese dem Zuwendungsempfänger bereits vorliegen.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit der Zuwendungsempfänger hierfür nicht nur Eigenmittel, sondern auch **Drittmittel** einsetzt, ist das dem Zuwendungsgeber im Antrag **anzuzeigen**. Die Zusage über eine Spende oder eine Förderung durch einen weiteren Fördermittelgeber ist ebenfalls anzuzeigen und mit dem Antrag nachzuweisen.

Anträge können zurückgewiesen oder abgelehnt werden, wenn:

- sie unvollständig ausgefüllt sind;
- sie nicht rechtsverbindlich unterschrieben wurden;
- notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und nach erfolgter Aufforderung nicht nachgereicht werden;
- die Antragsfristen nicht eingehalten wurden;
- Drittmittel nicht angezeigt wurden oder
- ein dringender Anfangsverdacht für Straftaten gemäß § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 263 StGB (Betrug) und § 266 StGB (Untreue) gegen Personen besteht, die beim Antragssteller ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich bzw. auf Honorarbasis beschäftigt sind. Ein dringender Anfangsverdacht ist insbesondere gegeben, wenn eine Anzeige erstattet wurde bzw. die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen hat.

## 3.2 Bewilligung

**Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.**

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch einen Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid regelt insbesondere:

- den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum;
- die Höhe der Förderung;
- die Art der Finanzierung;
- die Mittelauszahlung;
- die Verwendung der Mittel (Zweckbindung);
- die erforderlichen Auflagen (ggf. Inventarliste);
- den Abrechnungszeitraum (Verwendungsnachweis).

### 3.3 Auszahlung der Mittel

Ob die Zuwendung als Einmalzahlung oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden soll, kann der Antragsteller im Antragsverfahren selbst bestimmen. Ebenso kann der Antragsteller den gewünschten Auszahlungstermin selbst festlegen. Die Auszahlung der Mittel kann jedoch frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach erfolgreicher Rechtsbehelfsverzichtserklärung erfolgen und wird durch den Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 3.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die ordnungsgemäße Prüfung der verwendeten Mittel erfolgt in der Regel durch den Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsgeber ist bei Projekten, die er organisiert und selbst durchgeführt hat, von der Erbringung eines Verwendungsnachweises im Rahmen des Sozialraumbudgets nicht befreit.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zu belegen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Zulässig sind Einzel- und Sammelverwendungsnachweise, wenn diese im Bewilligungsverfahren zugelassen wurden.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis konkret darzustellen. Insbesondere ist aufzuführen, wo, mit wem, was, wann und wie getan wurde. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Belegliste beizufügen. Dort sind alle Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge aufzulisten, die bei der Umsetzung des Projekts entstanden sind. Alle notwendigen Unterlagen sind als Formular vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Verfügung gestellt. Diese sind auf der Homepage des Landkreises und der Kommune abrufbar.

Wird im Bewilligungsverfahren ein ausführlicher Verwendungsnachweis verlangt, sind zusätzlich zu den o. g. Formularen auch die Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie Kopien der abgeschlossenen Verträge (Miete, Honorar, Ehrenamt usw.) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Verwendungsnachweis ist generell zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Originalbelege müssen mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben identisch sein.

Die Ausgabenbelege sind projektspezifisch zu kennzeichnen und in der Belegliste mit folgenden Angaben aufzuführen:

- eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (z. B. Projektnummer / Aktenzeichen);
- Zahlungsempfänger;
- Grund und Tag der Zahlung;
- Zahlungsnachweis;
- bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich mit dem Verwendungsnachweis einzureichen:

- Fahrkostenabrechnung;
- Inventarisierung von erworbenen Gegenständen und Geräten;
  - Die Inventarisierungsliste ist für alle angeschafften Gegenstände **ab** einem Einzelwert von 150,00 Euro netto zu führen. Die Zweckbindung der bezuschussten Gegenstände und immateriellen Güter richtet sich nach der aktuellen Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV);
- Honorarverträge und deren Abrechnungen.

Welche Art des Verwendungsnachweises zugelassen wird, regelt der Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsbescheid.

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn die Zuwendungssumme einen Wert von 1.500,00 Euro nicht überschreitet. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird im Rahmen der vereinfachten Verwendungsnachweisprüfung verzichtet.

Im Rahmen des Prüfverfahrens, kann der Zuwendungsgeber Vor-Ort-Prüfungen und / oder Stichproben beim Zuwendungsempfänger durchführen. Diese müssen rechtzeitig durch den Zuwendungsgeber angekündigt werden. Der Zuwendungsempfänger stellt geeignete Räumlichkeiten und die geforderten Unterlagen bereit.

Die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Nach Abschluss des Projekts hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht genutzt wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Bei geeigneten Materialien hat der

Zuwendungsempfänger eine kostenfreie Ausleihe an andere freie Träger der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu gewähren.

### 3.5 Erstattung, Widerruf der Zuwendung, Verzinsung

Der Zuwendungsempfänger hat nicht ausgeschöpfte Mittel (Minderausgaben) umgehend an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zahlungsnachweis einzureichen.

Der Zuwendungsbescheid kann durch den Zuwendungsgeber ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn:

- bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, gemacht wurden;
- das Projekt nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde;
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach dieser Richtlinie im Bescheid festgesetzten Frist vorgelegt wurde;
- die im Bewilligungsbescheid und in den Förderbestimmungen festgehaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
- subventionserhebliche Gründe im Sinne des § 264 StGB (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 – GVBl. I/96 [Nr.24] S. 306- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, vorliegen.

Soweit der Zuwendungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist gemäß § 50 Abs. 2a SGB X vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, aufgrund dessen Leistung erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über den Basissatz jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet.

Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so sollen für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt werden.

## 4. Förderbereiche

Die Richtlinie zur Jugendförderung unterteilt sich in folgende Förderbereiche (FB):

- FB I - Projektförderung und Großprojekte
- FB II - geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien
- FB III - Ehrenamtlichkeit
- FB IV - Bewirtschaftungskosten
- FB V - Förderung von Sachkosten zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes der eingesetzten Fachkräfte (Trägerbudget)
- FB VI - Förderung der Mobilität

Die Förderbereiche **I bis IV** und Förderbereich **VI** werden im Rahmen des Sozialraumbudgets in Verantwortung der jeweiligen Kommunen umgesetzt.

Der Förderbereich **V** und **Großprojekte** im Rahmen des Förderbereichs I sind beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Amt für Familien und Jugend, Sachgebiet Prävention und Planung - zu beantragen.

Es besteht die Möglichkeit einer Festbetrags- oder Anteilfinanzierung. Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Ausgaben über den Festbetrag hinaus zählen als Mehrausgaben und sind durch den Antragssteller zu tragen. Die Anteilfinanzierung deckt die Zuwendung nur zu einem definierten Teil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ab. Die Finanzierung des übrigen Anteils muss durch den Zuwendungsempfänger durch Eigenmittel oder durch Drittmittel aufgebracht werden. Die Wahl der Finanzierung steht in Verantwortung der Kommune.

Die Anteilfinanzierung kann in Höhe von bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erfolgen, ausgenommen ist der Förderbereich V.

Folgende Angebote, Maßnahmen und Projekte sind nicht förderfähig:

- Veranstaltungen, die keinen offenen Zugang bieten;
- sportliche Veranstaltungen, die den Charakter von leistungsorientierten verbandlichen Trainingslagern und Wettkämpfen haben;
- Dorf- und Stadtfeste sowie Jubiläen;
- schulische Maßnahmen, die in einem geschlossenen Klassenverband durchgeführt werden;
- Projekte, deren Antragsteller eine Lehrkraft oder eine Schule ist;
- Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder touristischer bzw. gewerblicher Art sind.

## 4.1. Förderbereich I - Projektförderung und Großprojekte

In diesem Förderbereich werden Projekte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gefördert, die die Zielgruppe zwischen 6 bis unter 27 Jahre erreichen. Die Projekte sollen die Kompetenzen junger Menschen bereichern, ergänzen sowie einen Raum bieten, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Alle Projekte müssen als offenes Angebot dargelegt und partizipativ mit den teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet werden. Sie sollen sich zudem an jugendkulturellen Themen orientieren.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen in ihren Sozialräumen gemeinsam aktiv werden und unter Berücksichtigung der Interessen, z. B. an bildungsorientierten, spielerischen, musikalischen oder kreativen Angebotsformen teilnehmen. Weiterhin sollen sie in ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie im Ausbau ihrer Sozialkompetenzen (Selbstbestimmung, soziales Engagement, Gleichberechtigungsgefühl) gefördert werden. Die Angebote dienen dem Abbau sozialer, kultureller oder geschlechtsspezifischer Benachteiligungen.

Es wird nach folgenden Projektarten unterschieden:

- Jugendbildung, die den Charakter von Einzelveranstaltungen, Workshops oder kurzzeitigen Bildungsprojekten zu Themen der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung hat sowie Trainingsmaßnahmen zur Gewaltprävention.
- Internationale Jugendarbeit, die jungen Menschen internationale Jugendaustausche und Begegnungen ermöglicht sowie andere Kulturen und Gesellschaften durch persönliche Erfahrungen näher bringt. Internationale Jugendarbeit hilft dabei, grenzüberschreitende Kontakte anderer Kultur- und Sprachkreise zu pflegen und fördert ein besseres Verständnis für außenpolitische und historische Zusammenhänge.
- Einzelveranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfreizeit und der umzusetzenden Arbeitsfelder.
- Großprojekte, die aus mehreren Einzelveranstaltungen mit inhaltlichem Zusammenhang bestehen. Die Zielgruppe muss übergreifend aus mindestens zwei Kommunen angesprochen werden.

## 4.2. Förderbereich II - Geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien

Dieser Förderbereich ermöglicht:

- die Durchführung geringfügiger Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, d. h. von Reparaturen und Verschönerungsarbeiten, deren Kosten den Wert einer Neuanschaffung nicht übersteigt – **keine investiven Bauvorhaben** – und
- die Anschaffung und Reparatur von Jugendpflegematerialien (z. B. Spiele, Kreativ-, Beschäftigungsmaterialien, mobile einsetzbare Sportgeräte, Audio-, Video-, Fotogeräten und Zubehör)

in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendräumen sowie in den Einrichtungen der Jugendförderung der freien und kommunalen Trägerschaft.

Ebenso ist die Förderung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die für die im Förderbereich IV dieser Richtlinie genannten Einrichtungen notwendig sind bzw. Einrichtungen die durch Fachkräfte der Jugendförderung geöffnet werden, möglich.

Die im Rahmen dieses Förderbereiches getätigten Anschaffungen verbleiben in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen / Kinder- und Jugendräumen sowie in den Einrichtungen der Jugendförderung der freien und kommunalen Träger, unabhängig von möglichen Personal- oder Trägerwechsel.

Voraussetzung für die Förderung ist die Eigeninitiative der Kinder, Jugendlichen und der jungen Erwachsenen. Das bedeutet, dass das Projekt im vollen Umfang durch Eigenleistungen zu realisieren sind. Die erforderlichen Renovierungsarbeiten sind mit der Einrichtungen im Vorfeld abzustimmen und können von den Fachkräften der Kommune vor Ort geprüft werden.

Im Rahmen dieses Förderbereiches sollen Aktivitäten sowie Engagement und Verantwortungsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen für „ihre Einrichtung“ und damit für die Gesellschaft gefördert werden. Das geförderte Material soll insbesondere kreative Kompetenzen erhöhen und für das gemeinsame Spielen und Lernen eingesetzt werden.

**Projekte, die nur von Fachfirmen umgesetzt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen.**

### 4.3. Förderbereich III - Ehrenamtlichkeit

Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement von Personen, die das Angebot in der Jugendförderung unterstützen. Ehrenamtlichkeit wird als Aufwandsentschädigung für zeitlich begrenzte Angebote sowie für die Betreuung in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen / Kinder- und Jugendräumen gefördert.

Ehrenamtliche sind natürliche Personen und sollten Erfahrungen in der Jugendförderung haben. Das Mindestalter der Ehrenamtsperson beträgt 16 Jahre.

Die Ausbildung zur Juleica ist zeitnah zu absolvieren, sofern diese noch nicht vorliegt. Nachweise und Zertifikate zur Schulung für das Ehrenamt sind vorzulegen. Die Versicherung ist über die Trägerschaft des Angebotes abzusichern. Weiterhin hat die Trägerschaft mindestens alle fünf Jahre die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Eine hauptamtliche Fachkraft steht der Ehrenamtsperson als direkter Ansprechpartner: in zur Verfügung und wird durch diese begleitet.

Die Aufwandsentschädigung kann bis zu einer maximalen Höhe von 8,50 Euro pro Stunde gefördert werden, maximal jedoch 840,00 Euro im Jahr. Voraussetzung ist, dass mit der Ehrenamtsperson ein Vertrag geschlossen wird. Verpflegungs-, Fahr- sowie Reisekosten sind mit dieser Aufwandsentschädigung grundsätzlich abgegolten.

Über diesen Förderbereich können ebenfalls Schulungskosten gefördert werden. Kostenübernahmefähige Schulungen, die zur Umsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendförderung notwendig sind,

können sein:

- Ausbildung zur Juleica;
- Ausbildung zum Rettungsschwimmer:in;
- Ausbildung zum Ersthelfer:in;
- weitere etwaige Schulungskosten zur Umsetzung des Ehrenamtes.

## 4.4. Förderbereich IV - Bewirtschaftungskosten

Gefördert werden die laufenden Kosten entsprechend der §§ 1 und 2 der Betriebskostenverordnung und Gebühren der Einrichtung zum Vorhalten der Angebote von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendräume, der freien und kommunalen Träger.

Neben den laufenden Kosten gemäß der Betriebskostenverordnung werden nach pflichtgemäßen Ermessen auch die Kosten der Sperrmüllentsorgung gefördert.

Voraussetzung für die Förderung der laufenden Kosten ist die Vorlage:

- einer aktuellen Konzeption für die Einrichtung;
- die Auflistung aller Angebote unterschieden nach Regel- und temporären Angeboten;
- ein Raumnutzungskonzept mit Größenangabe und Anzahl der Räume und
- Öffnungszeiten und Tage der Einrichtung.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Einrichtung an mindestens 10 Kalendertagen im Monat geöffnet ist und ein sozialpädagogisches Angebot durch eine Fachkraft 1 x wöchentlich vorgehalten wird. Der Nachweis der monatlichen Öffnung der Einrichtung sowie der Angebotsumsetzung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 4.5. Förderbereich V - Förderung von Sachkosten zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes der eingesetzten Fachkräfte (Trägerbudget)

Gefördert werden Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft, die ein Arbeitsfeld der Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bedient. Das Konzept zur Umsetzung definiert die möglichen Arbeitsfelder. Die sozialpädagogische Fachkraft muss unbefristet beschäftigt oder mindestens für ein Jahr befristet beim Träger angestellt sein.

Der Förderbereich beinhaltet:

1. ein Trägerbudget für den anfallenden Bedarf zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes und die technische Ausstattung für Fachkräfte;
2. ein Budget für die Umsetzung von kleineren Angeboten und Projekten;
3. ein Budget von zusätzlichen Fahrkosten für die Arbeitsfelder der mobilen Kinder und Jugendarbeit sowie landkreisweit wirkende Stellen

### zu 1. Trägerbudget für den anfallenden Bedarf zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes und die technische Ausstattung für Fachkräfte

Das Trägerbudget beträgt jährlich maximal 1.500,00 Euro ab einer 0,75 VZB. Bei einer Beschäftigung unter 0,75 VZB wird das Trägerbudget entsprechend des Stellenanteils angepasst. Bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle mindert sich das Budget um 1/12 (125,00 Euro). Bis zum 15. eines Monats erfolgt die Berücksichtigung als voller Monat. Die nachfolgenden Kalendertage finden keine Berücksichtigung.

Gefördert werden Sachkosten und Anschaffungen, die der Umsetzung, Sicherung und Erweiterung des Arbeitsfeldes dienen. Hierzu zählen u. a.:

- Kosten für Beratungen, Supervisionen, Fortbildungen und Qualifikationen der Fachkraft für das tätigkeitsbezogene Arbeitsfeld;
- projektunabhängige Ausgaben (z. B. Führungszeugnis);
- Kosten für Telekommunikation und Internet (Abrechnung nur für Diensttelefone und -anschlüsse);
- Kosten für Büromaterial;
- Fahrkosten von maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer;
- Fach- und Sachbücher (auch in digitaler Form möglich);
- technische und bedarfsnahe Anschaffungen (z. B. Drucker, Diensttelefon, Moderationskoffer, Flipchart, Laptop);
- Ersatz bzw. Neubeschaffungen;
- Kosten von Kleinstreparaturen, die für die Umsetzung des Arbeitsfeldes notwendig sind.

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten auf Antragstellung ein Gesamtbudget für ihre sozialpädagogischen Fachkräfte und stellen eine bedarfsgerechte und individuelle Verteilung der Fördersumme auf die Fachkräfte sicher. Werden Sachkosten für mehrere Fachkräfte eines Trägers bewilligt, so können anfallende Mehrkosten einzelner Fachkräfte mit anfallenden Minderausgaben anderer Fachkräfte verrechnet werden. So soll eine, je nach Bedarf des Arbeitsfeldes, möglichst variable Kostendeckung sichergestellt werden. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**Bei der Umsetzung des Trägerbudgets ist die Gleichbehandlung der Fachkräfte zu wahren. Der Träger agiert entsprechend seiner Personalverantwortung.**

Kleinstreparaturen dürfen den Wert einer Neubeschaffung nicht übersteigen. Die Zweckbindung richtet sich nach der aktuellen Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV). Nach Ablauf dieser kann eine Neubeschaffung erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann von der Zweckbindung Abstand genommen werden (z. B. hohe Reparaturkosten, Diebstahl). Die Entscheidung erfolgt durch das Fachamt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Eine Doppelnutzung von technischen Anschaffungen ist unzulässig, wenn gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen wird.

Weiterhin fallen Anschaffungen von Möbelstücken zur grundlegenden Einrichtung bzw. Ausstattung eines Büroraumes (u. a. Bürostuhl- und Schrank, Schreibtisch) in die Zuständigkeit des Arbeitgebers. Eine Förderung über diese Richtlinie ist nicht möglich.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgt eine Gesamtabrechnung aller Ausgaben der Fachkräfte eines Trägers.

## **zu 2. Budget für die Umsetzung von kleineren Angeboten und Projekten**

Mit diesem Budget werden Sachkosten gefördert, die der Fachkraft über das Jahr die kurzfristige, unkomplizierte und schnelle Umsetzung von bedarfsgerechten Angeboten und / oder kleinen Projekten mit der Zielgruppe ermöglicht.

Das Budget kann flexibel eingesetzt werden und steht unter der Voraussetzung, dass es bedarfsorientiert verwendet wird, zur freien Verfügung.

Ein hoher Arbeitsaufwand sowie längerfristige Planungen sollen hierdurch vermieden werden.

Das Budget beträgt jährlich maximal 400,00 Euro pro Fachkraft und steht ausschließlich den Fachkräften des Personalkostenprogramms des Landes Brandenburg zur Verfügung. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bei Auszahlung des Budgets von dem Träger an die Fachkraft sowie bei Rückzahlungen von Minderausgaben von der Fachkraft an den Träger haben Quittierungen oder Überweisungsnachweise zu erfolgen. Diese sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

### **zu 3. Budget von zusätzlichen Fahrkosten für die Arbeitsfelder der mobilen Kinder und Jugendarbeit sowie landkreiswirkende Stellen**

Mit diesem Budget werden zusätzliche Fahrkosten gefördert, um Fachkräfte im ländlichen Raum bei der Umsetzung der Arbeitsfelder der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie der landkreisweit wirkenden Angebote über die allgemeine Förderung zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes zu unterstützen. Das zusätzliche Budget beträgt jährlich maximal 300,00 Euro ab einer 0,75 VZB. Bei einer Beschäftigung unter 0,75 VZB wird das zusätzliche Fahrkostenbudget entsprechend des Stellenanteils angepasst. Dabei ist durch den Träger vorab zu prüfen, inwieweit das Trägerbudget auskömmlich ist. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Fahrten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises anhand eines Fahrtenbuches zu belegen.

## 4.6. Förderbereich VI - Förderung der Mobilität

Dieser Förderbereich ermöglicht die teilweise Förderung der Anschaffung eines eigenfinanzierten Kleinbusses zur Verbesserung der Mobilität innerhalb einer Kommune. Das Fahrzeug dient den zur Umsetzung der im Rahmen der Jugendförderung, vorwiegend im ländlichen Raum, erforderlichen Fahrten. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 2.500,00 Euro jährlich.

zuwendungsfähig sind:

- die Kosten zur Finanzierung des Fahrzeuges (z. B. Beschaffung, Leasing, Kredite);
- die Kosten für Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungen;
- die Kosten für Wartungen und Reparaturen;
- Zweirad
- E-Zweirad
- E-Roller

Die Anschaffung von Zweirädern dient den zur Umsetzung der im Rahmen der Jugendförderung, vorwiegend im städtischen Raum, erforderlichen Fahrten. Für die Nutzung der Zweiräder müssen die aktuell und gültigen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen nach der gültigen DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) Richtlinie eingehalten werden. Insbesondere die Verkehrstüchtigkeit des Zweirads, die Sicherheitspflicht des Zweiradfahrers sowie die Eignung des Zweiradfahrers für den Straßenverkehr.

Nicht zuwendungsfähig ist:

- Kraftstoff

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss vom Jugendhilfeausschuss mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Jugendförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01.01.2022 (BV2021-0365) außer Kraft.

Neuruppin, 25.01.2023



R. Reinhardt  
Landrat